

II-1635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26. 6. 1968

71/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. W i t h a l m, Dr. P i t t e r m a n n, Dr. v a n
 T o n g e l und Genossen,
 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungs-
 gesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das
 Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968).

--- --

Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß ca. 44% der Präsenz-
 diener mit 19 Jahren, ca. 33% mit 20 Jahren, ca. 17% mit mehr als
 20 Jahren und ca. 5% mit weniger als 19 Jahren den Präsenzdienst im Sinne
 des Wehrgesetzes absolvieren.

Fast die Hälfte der Wehrpflichtigen absolviert somit den Präsenz-
 dienst vor Erreichung des aktiven Wahlalters. Die gefertigten Abgeordneten
 sind der Meinung, daß ein junger Mann, der seiner Wehrpflicht nachkommt,
 auch als Vollbürger gewertet werden soll. Dies soll unter anderem auch
 in einer Herabsetzung des Wahlalters zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus
 hat sich das geistige Niveau der gesamten österreichischen Jugend auf
 Grund der vermehrten Bildungsmöglichkeiten bedeutend gehoben, sodaß auch
 aus diesem Grunde die Zuerkennung des aktiven Wahlrechtes in einem
 früheren Zeitpunkt als bisher gerechtfertigt erscheint.

Untersuchungen über das Wahlrecht in den Mitgliedstaaten des Europa-
 rates haben ergeben, daß in zahlreichen europäischen Ländern die Alters-
 grenze für das aktive und für das passive Wahlrecht gleich hoch angesetzt
 ist. Gegen eine allzu starke Differenzierung zwischen aktivem und dem
 passiven Wahlrecht spricht auch die Tatsache, daß im Betriebsrätegesetz
 bzw. in der Arbeiterkammer-Wahlordnung das passive Wahlrecht bedeutend
 niedriger eingesetzt ist als in der Nationalrats-Wahlordnung.

Die unterzeichneten Abgeordneten betrachten deshalb auch die Herab-
 setzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht um mindestens ein Jahr
 für volllauf gerechtfertigt und zweckmäßig und stellen in diesem Zusammen-
 hang den nachstehenden

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-
 Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen
 über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968)

71/A

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat der 1. Satz des Abs. 1 zu lauten:

"Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt."

2. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der geltenden Fassung hat der Absatz 4 zu lauten:

"(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat."

3. Im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der geltenden Fassung hat der Absatz 7 zu lauten:

"(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zugewiesen werden.

-.-.-.-.-